

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Auswirkungen des Verbots der befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD) mit Rodentiziden auf die Kommunen und Unternehmen im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele meldepflichtige Vorfälle im Zusammenhang mit Rattenbefall oder anderen Schädnergarnen wurden in den letzten drei Jahren (2022 bis 2024) im Enzkreis dokumentiert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Gemeinde, Art des Vorfalls und betroffenen Einrichtungen oder Betrieben)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Schädlingsdruck-Situation im Enzkreis, insbesondere in städtischen Bereichen wie Mühlacker sowie im ländlichen Raum?
3. Inwiefern werden Betriebe mit erhöhtem Hygieneanforderungsniveau (zum Beispiel Lebensmittelverarbeitung, Lagerlogistik, Großhandel, Landwirtschaft) über die rechtlichen Änderungen ab 2026 informiert und bei der Umstellung unterstützt?
4. Wie ist der Kenntnisstand der Landesregierung über den bisherigen Einsatz der befallsunabhängigen Dauerbeköderung im Enzkreis, insbesondere in gewerblichen Betrieben und kommunalen Einrichtungen?
5. Wie viele sachkundige Schädlingsbekämpfungsbetriebe mit regelmäßiger Tätigkeit in der gewerblichen Schädlingsprophylaxe sind aktuell im Enzkreis aktiv?
6. Wie schätzt die Landesregierung die personellen und fachlichen Kapazitäten der Schädlingsbekämpfungsunternehmen im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen ab dem Jahr 2026 ein?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko, dass der Wegfall der BUD in Betrieben mit erhöhtem Einschleppungsrisiko (zum Beispiel Wareneingangslager, Lebensmitteleinzelhandel) die Aufrechterhaltung eines durchgehend wirksamen Schutzes vor Nagerbefall erschwert?

8. Welche Hilfestellungen, Förderinstrumente oder Pilotprojekte plant das Land, um Unternehmen mit hoher Präventionsverantwortung im Umgang mit Schädnergern bei der Entwicklung alternativer Strategien zu unterstützen?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, inwiefern kleinere und mittlere Unternehmen im Enzkreis aufgrund der Neuregelung ab 2026 in besonderem Maße mit zusätzlichen Kosten und organisatorischem Aufwand (zum Beispiel Anschaffung neuartiger Köderstationen, Entwicklung neuer Schädlingsbekämpfungsstrategien) konfrontiert sein werden?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass kleinere und mittlere Unternehmen im Wettbewerb mit größeren Betrieben durch die erforderlichen Anpassungen an die neuen Anforderungen in der Schädlingsbekämpfung ab 2026 benachteiligt werden?

28.4.2025

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Ab dem 1. Januar 2026 soll die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) mit antikoagulantem Rodentiziden bundesweit untersagt werden. Die Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfolgt das Ziel, die Umweltbelastung durch persistente Biozide zu verringern. Die betroffene Wirtschaft – insbesondere Unternehmen der Lebensmittel-, Futtermittel- und Agrarbranche – sieht in dem Verbot jedoch erhebliche Risiken für Hygiene und Produktsicherheit.

Ein rechtssicheres Hygienemanagement ist ohne präventive Bekämpfungsmaßnahmen in vielen Betriebs- und Lagerumfeldern nach Ansicht des Fragestellers schwer umsetzbar. Bereits das bloße Vorhandensein von Schädnergern kann nach geltendem Recht zu Betriebsverboten oder Rückrufen führen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie öffentliche Stellen und wirtschaftlich besonders betroffene Akteure im Enzkreis auf die bevorstehenden Regelungsänderungen vorbereitet sind.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 Nr. WM26-55-29/29/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele meldepflichtige Vorfälle im Zusammenhang mit Rattenbefall oder anderen Schädnergern wurden in den letzten drei Jahren (2022 bis 2024) im Enzkreis dokumentiert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Gemeinde, Art des Vorfalls und betroffenen Einrichtungen oder Betrieben)?*
2. *Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Schädlingsdruck-Situation im Enzkreis, insbesondere in städtischen Bereichen wie Mühlacker sowie im ländlichen Raum?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist im Bereich der Schädlingsbekämpfung insoweit zuständig, als es um eine Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz geht. Eine Bekämpfung von Ratten und anderen Schädlingen setzt voraus, dass ein Befall festgestellt wird und die Gefahr begründet ist, dass durch die Schädlinge Krankheitserreger verbreitet werden. In diesem Fall hat die Ortspolizeibehörde auf Empfehlung des Gesundheitsamtes die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Eine Abfrage beim Gesundheitsamt Enzkreis ergab, dass Empfehlungen von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 IfSG an die Ortspolizeibehörden nicht standardisiert erfasst werden und nur vereinzelt ausgesprochen werden. In Baden-Württemberg besteht zudem keine infektionsschutzrechtliche Meldepflicht bei Feststellung eines Rattenbefalls. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Kenntnis über die Anzahl von Vorfällen im Zusammenhang mit Rattenbefall oder anderen Schädlingen und über den Schädlingsdruck von Ratten im Enzkreis.

3. Inwiefern werden Betriebe mit erhöhtem Hygieneanforderungsniveau (zum Beispiel Lebensmittelverarbeitung, Lagerlogistik, Großhandel, Landwirtschaft) über die rechtlichen Änderungen ab 2026 informiert und bei der Umstellung unterstützt?

Zu 3.:

Ausführliche Informationen über den Wegfall der befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD) mit Produkten, die die blutgerinnungshemmende Wirkstoffgruppe der Antikoagulanzen verwenden, finden sich auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Antikoagulanzen sind demnach fortpflanzungsschädigend (reproduktionstoxisch) und, bedingt durch ihre blutgerinnungshemmende Wirkweise, zielorgantoxisch für Blut. Zudem wurden Antikoagulanzen der 2. Generation als PBT-Stoffe identifiziert, d. h. sie sind nur sehr schlecht abbaubar in der Umwelt (persistent, P), reichern sich in Lebewesen an (bioakkumulierend, B) und sind giftig (toxisch, T). Antikoagulanzen erfüllen deshalb die Ausschlusskriterien gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 528/2012 (Biozid-VO) und sind daher grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Zudem wurden Antikoagulanzen als zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 der Biozid-VO identifiziert und sollen perspektivisch durch weniger gefährliche Alternativen ersetzt werden.

Da Antikoagulanzen derzeit noch in vielen Anwendungsbereichen für die Bekämpfung von Nagetieren notwendig sind, wurde EU-weit entschieden, antikoagulante Rodentizide für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren und unter Einhaltung von strengen Anwendungsbestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zuzulassen. Um einen Abschluss des derzeitigen Verfahrens zur Verlängerung von Produktzulassungen vor dem Auslaufen der bestehenden Zulassungen zu gewährleisten, wurden die Zulassungsanträge zunächst ohne weitere Änderungen auf den 31. Dezember 2025 verlängert.

Ab 1. Januar 2026 ergeben sich zwei Änderungen: Da alle Antikoagulanzen mindestens ein Ausschlusskriterium nach Art. 5 Abs. 1 der Biozid-VO erfüllen, werden antikoagulante Rodentizide zum Ersten gemäß § 15c GefStoffV zukünftig nur für die Verwendung durch geschulte berufsmäßige Verwender mit Sachkunde vorgesehen, sofern im Einzelfall kein Ausnahmetatbestand erfüllt wird. Zum Zweiten darf die Anwendung von antikoagulanten Rodentiziden nur noch bei einem zuvor festgestellten Befall mit der als Zielorganismus auf dem Produkt ausgewiesenen Nagetierart erfolgen. Entsprechend werden antikoagulante Rodentizide nicht mehr für die Verwendung zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung (Permanentbeköderung), zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls, zur Befallsermittlung oder zur Überwachung von Nagetieraktivität zugelassen. Hinzu kommt zum Dritten eine Präzisierung der RMM zum Schutz der aquatischen Umwelt, die bei der letzten Wiedezulassung von antikoagulanten Rodentiziden 2018/2019 nicht näher definiert worden waren.

Nach Angaben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind die Lebensmittelerzeuger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene verpflichtet, Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich zu verhindern und in diesem Zusammenhang Biozide nach den einschlägigen Vorschriften korrekt zu verwenden. In Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, muss insbesondere auch die Schädlingsbekämpfung gewährleistet sein. Die entsprechenden Maßnahmen sind Teil der guten Hygienepraxis, die die Lebensmittelunternehmer eigenverantwortlich anhand betriebseigener Kontrollen sicherstellen. Eine Richtschnur bieten dabei die von der Lebensmittelwirtschaft ausgearbeiteten Hygieneleitlinien, z. B. die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis und zur Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung“, die vom Deutschen Bauernverband herausgegeben und vom Lebensmittelverband Deutschland koordiniert wurde.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. hat gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus angegeben, dass seine Mitgliedschaft über die Ankündigungen der BAuA vom März 2024 informiert wurde, zu der der Wegfall der BUD ab dem 1. Januar 2026 als einer der drei o. g. Themenbereiche gehört, und die ihm zugehörigen Unternehmen laufend betreut werden.

4. Wie ist der Kenntnisstand der Landesregierung über den bisherigen Einsatz der befallsunabhängigen Dauerbeköderung im Enzkreis, insbesondere in gewerblichen Betrieben und kommunalen Einrichtungen?

Zu 4.:

Bei der befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines möglichen Nagerbefalls handelt es sich nicht um Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Daher liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Kenntnisse über den bisherigen Einsatz der befallsunabhängigen Dauerbeköderung im Enzkreis vor. Auch dem für die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

5. Wie viele sachkundige Schädlingsbekämpfungsbetriebe mit regelmäßiger Tätigkeit in der gewerblichen Schädlingsprophylaxe sind aktuell im Enzkreis aktiv?

Zu 5.:

Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind dem Landratsamt Enzkreis derzeit drei im Enzkreis ansässige sachkundige Schädlingsbekämpfungsbetriebe bekannt. Informationen darüber, wo diese Schädlingsbekämpfungsbetriebe aktiv sind und ob Schädlingsbekämpfung oder Schädlingsprophylaxe durchgeführt wird, liegen nicht vor, da die Unternehmen nur die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten anzeigen müssen. Zudem ist nicht bekannt, ob weitere Schädlingsbekämpfungsbetriebe im Enzkreis aktiv sind, die außerhalb des Enzkreises ansässig sind.

6. Wie schätzt die Landesregierung die personellen und fachlichen Kapazitäten der Schädlingsbekämpfungsunternehmen im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen ab dem Jahr 2026 ein?

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko, dass der Wegfall der BUD in Betrieben mit erhöhtem Einschleppungsrisiko (zum Beispiel Wareneingangslager, Lebensmitteleinzelhandel) die Aufrechterhaltung eines durchgehend wirksamen Schutzes vor Nagerbefall erschwert?

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor. Da alle Antikoagulantien die Kriterien für zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 Abs. 1

der Biozid-VO erfüllen, bezieht die BAuA nach eigenen Angaben das Vorliegen alternativer Methoden bei der Entscheidung über Produktzulassungen mit ein (sog. vergleichende Bewertung). Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Biozid-VO erfolgte eine vergleichende Bewertung im Auftrag der Europäischen Kommission durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unter Mitwirkung der EU-Mitgliedsstaaten. Dabei wurde geprüft, ob es im Vergleich zu antikoagulantem Rodentiziden andere zugelassene Biozidprodukte oder nicht-chemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden gibt, die für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt ein deutlich geringeres Gesamtrisiko darstellen, hinreichend wirksam sind und mit keinen wesentlichen wirtschaftlichen oder praktischen Nachteilen verbunden sind. Obwohl bei der Bekämpfung von Hausmäusen im Innenraum solche Alternativen grundsätzlich vorliegen, fehlen aus Sicht der BAuA derzeit noch belastbare Daten zur Wirksamkeit unter Realbedingungen. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Wander- und Hausratten. Damit ist die Zulassung weiterhin möglich, wenn auch nicht für die BUD. Zur Überwachung der Nagetieraktivität und zur Befallsmittlung werden von der BAuA stattdessen regelmäßige visuelle Kontrollen durch entsprechend geschultes Personal, der Einsatz von giftfreien Ködern (Non-Tox-Köder) und die Verwendung von fernüberwachten Monitoringsystemen wie z. B. mit Sensoren und Funktechnik ausgestattete Fallen oder Geräten empfohlen.

Nach Einschätzung des vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus befragten Lebensmittelverbands Deutschland e. V. ist zu erwarten, dass mit dem Wegfall der BUD die Unternehmen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich den derzeitigen Hygienestandard nicht mehr aufrechterhalten können, was Schädner betrifft. In einem gemeinsamen Positionspapier haben zwanzig Verbände, darunter der Lebensmittelverband Deutschland e. V., der Deutsche Verband Tiernahrung e. V., der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) entsprechend Stellung genommen. Die von der BAuA vorgeschlagenen Alternativen (visuelle Kontrolle, Non-Tox-Köder, Schlagfallen) werden in der Praxis als Teil der Toolbox für das Schädnermonitoring (Detektion von Hausmäusen, Hausratten, Wanderratten) bereits jetzt, dort, wo es sinnvoll ist, eingesetzt. Ihr Einsatz sei jedoch nicht in allen Bereichen sinnvoll und/oder machbar und/oder wirksam, sodass unverzichtbarer Teil der Toolbox aus Sicht der Verbände auch weiterhin Giftköder mit Antikoagulantien als Wirkstoff bleiben müssten. Die Ersetzung durch andere Mittel sei mit vertretbarem Personal- und Kostenaufwand für die Unternehmen nicht leistbar. Ohne die BUD in der Toolbox könnten die Lebens- und Futtermittelunternehmen die ihnen auferlegten weitreichenden rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Die Pflichten hinsichtlich der Vorbeugung von Befall und dem Ergreifen von Maßnahmen bei Befallsgefahr müssten mit der entsprechenden Möglichkeit und Erlaubnis zur Nutzung effektiver Maßnahmen einhergehen, was bei einem Verbot der BUD nicht mehr gewährleistet sei. Letztlich wäre bei fehlender adäquater Vorsorge- und Bekämpfungsmöglichkeit nicht nur die Gesellschaft gefährdet, sondern auch die Existenz von Betrieben bedroht.

8. Welche Hilfestellungen, Förderinstrumente oder Pilotprojekte plant das Land, um Unternehmen mit hoher Präventionsverantwortung im Umgang mit Schädner bei der Entwicklung alternativer Strategien zu unterstützen?

Zu 8.:

Die Landesregierung plant keine derartigen Hilfestellungen, Förderinstrumente oder Pilotprojekte. Hilfestellungen in Form von Leitfäden werden zum Teil von den Wirtschaftsverbänden zur Verfügung gestellt, hierzu wird auf die Frage 3 verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, inwiefern kleinere und mittlere Unternehmen im Enzkreis aufgrund der Neuregelung ab 2026 in besonderem Maße mit zusätzlichen Kosten und organisatorischem Aufwand (zum Beispiel Anschaffung neuartiger Köderstationen, Entwicklung neuer Schädlingsbekämpfungsstrategien) konfrontiert sein werden?

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen hierzu – über die unter Frage 7 genannte allgemeine Einschätzung des Lebensmittelverbands Deutschland e. V. hinaus – keine Erkenntnisse vor.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass kleinere und mittlere Unternehmen im Wettbewerb mit größeren Betrieben durch die erforderlichen Anpassungen an die neuen Anforderungen in der Schädlingsbekämpfung ab 2026 benachteiligt werden?

Zu 10.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor. Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 wird verwiesen. Für kleinere und mittlere Unternehmen könnten sich die oben geschilderten Schwierigkeiten dadurch verschärfen, dass Steigerungen der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten für den Fall der Ersetzung der BUD durch andere Mittel im Verhältnis zu größeren Unternehmen stärker zu Buche schlagen.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus